



A-Post
Stadtrat Altstätten
Postfach 261
9450 Altstätten SG

29. April 2020

Geschäft Nr. 19-9545

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Brendenbach Frauenhofplatz bis Kiesfang Obermüli**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage

Mittels Wasserbauprojekt soll der Brendenbach hochwassersicher ausgebaut werden. Gleichzeitig wird für den Abschnitt Frauenhofplatz bis Kiesfang Obermüli der Gewässer-raum gemäss Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) festgelegt.

Der Stadtrat hat den Sondernutzungsplan Brendenbach Frauenhofplatz bis Kiesfang Obermüli am 5. Februar 2018 erlassen und vom 13. Februar 2018 bis zum 14. März 2018 öffentlich aufgelegt. Die Einsprachen wurden am 16. Dezember 2019 abgewiesen.

Erwägungen

Der Sondernutzungsplan steht im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt Brendenbach und ist mit diesem abgestimmt.

Die Erwägungen aus den Vorprüfungen vom 16. Februar 2017, 12. Juli 2017 und 29. Mai 2018 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Zwischen der Brücke Breite und der Brücke Halden sind mehrere bestehende Baulinien rechtskräftig. Allfällige Widersprüche sind im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu bereinigen.



Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'700.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass (dreifach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei